SOZIAL- UND SICHERHEITSREFERAT

QUARTIERENTWICKLUNG · SOZI-ALES · ALTER · SICHERHEIT UND ÖFFENTLICHER RAUM

Vorstadt 43 Postfach 1000 8201 SCHAFFHAUSEN TEL. 052 632 51 11 www.stadt-schaffhausen.ch

Sozial- und Sicherheitsreferat
Europäisches BürgerInnen Forum
St. Johanns-Vorstadt 13
Postfach 1848
4001 Basel

Schaffhausen, im Oktober 2021

Ihre Petition «für ein Engagement unserer Gemeinde zur Aufnahme von Geflüchteten aus den Lagern auf den griechischen Inseln»

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Dezember 2020 haben Sie beim Stadtrat Schaffhausen eine Petition zum Thema "Engagement unserer Gemeinde zur Aufnahme von Geflüchteten aus den Lagern auf den griechischen Inseln" eingereicht.

Nachdem der Stadtrat die Petition am 13. April 2021 behandelt und sich zugunsten der Forderung der Petentinnen und Petenten ausgesprochen hat, hat der Regierungsrat die Haltung der Stadt Schaffhausen im September 2021 dem Bund mitgeteilt. Gerne lassen wir Ihnen nun die Antwort von Bundesrätin Karin Keller-Sutter zu Ihrer Kenntnis zukommen.

Freundliche Grüsse

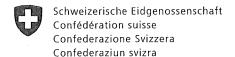
Im Namen des Stadtrats

Christine Thommen

Sozial- und Sicherheitsreferentin

Beilage erwähnt





EINGEGANGEN 0 4. Okt. 2021

POST CH AG

CH-3003 Bern, EJPD-GS

Kanton Schaffhausen Departement des Innern Mühlentalstrasse 105 8200 Schaffhausen

Bern, 1. Oktober 2021

Bereitschaft der Stadt und des Kantons Schaffhausen zur Aufnahme von Flüchtlingen

Sehr geehrter Herr Vogelsanger

Mit Schreiben vom 9. September 2021 richten Sie Ihr Anliegen zur Aufnahme von schutzbedürftigen Menschen über das bestehende Resettlement-Programm hinaus und im Falle von Afghanistan im Rahmen eines erleichterten Familiennachzugs bzw. der Vergabe von humanitären Visa an den Gesamtbundesrat. Der Bundesrat schätzt das Engagement und die Unterstützung von Kantonen und Städten wie Schaffhausen sehr.

Der Bundesrat beobachtet die Situation in Afghanistan laufend. Die weiteren Entwicklungen der Situation in Afghanistan sind gegenwärtig schwierig zu beurteilen. Als erste Massnahme sistierte das SEM am 11. August 2021 den Wegweisungsvollzug nach Afghanistan. Am 13. August 2021 hat das EDA entschieden, das Schweizer Kooperationsbüro der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA in Kabul vorübergehend zu schliessen. Gleichentags habe ich entschieden, dass die lokalen Mitarbeitenden der DEZA und ihre Familienangehörigen in einer humanitären Aktion in der Schweiz aufgenommen werden. Diese Gruppe von 219 Personen ist mittlerweile in der Schweiz eingetroffen. Sie werden im Rahmen des laufenden Resettlement-Kontingents Asyl erhalten. Insgesamt konnten in einer der umfangreichsten Evakuierungsaktionen der Schweiz 387 Personen mit einem Bezug zur Schweiz aus Afghanistan ausgeflogen werden, unter ihnen sehr verletzliche Personen.

Das laufende Resettlement-Programm 2020/21 sieht die Aufnahme von bis zu 1600 besonders vulnerablen Flüchtlingen vor. Darunter konnte auch afghanischen Flüchtlingen aus der Türkei die Einreise in die Schweiz ermöglicht werden. Der Bundesrat hat für die Jahre 2022/23 bereits ein Kontingent von bis zu 1600 Resettlement-Flüchtlingen beschlossen. Schwerpunkte des nächsten Resettlement-Programms 2022/2023 sind neben Syrien, die zentrale Mittelmeerroute sowie die aktuelle Situation in Afghanistan. In diesem Rahmen wird die Aufnahme von vulnerablen afghanischen Flüchtlingen aus der Türkei prioritär sein.



Bundeshaus West, 3003 Bern www.ejpd.admin.ch



Die Schweiz wird eine allfällige Beteiligung an einer international koordinierten Aufnahmeaktion prüfen. Im Oktober soll eine von der EU-Kommission organisierte Afghanistan-Konferenz stattfinden. Die Schweiz wird sich an der europäischen Diskussion beteiligen und in diesem Rahmen vorgebrachte Ersuchen des UNHCR betreffend die Aufnahme von besonders vulnerablen afghanischen Flüchtlingen zusammen mit den Kantonen prüfen. Massgebend für einen allfälligen Entscheid der Schweiz wird der dringende humanitäre Bedarf sein, welcher sich aufgrund der aktuellen Situation ergibt.

Was die Vergabepraxis humanitärer Visa betrifft, sieht das Schweizer Recht gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Einreise und die Visumserteilung (VEV) vor, dass Personen, die konkret, unmittelbar und ernsthaft gefährdet sind, ein Gesuch um ein humanitäres Visum persönlich bei einer schweizerischen Auslandvertretung einreichen können, die Visa ausstellen kann. Die gesetzlichen Kriterien für die Ausstellung eines humanitären Visums sind allerdings strikt. Die alleinige Zugehörigkeit zu einer bloss möglicherweise gefährdeten Gruppe ist nicht ausreichend, um eine lebensbedrohliche Gefährdung begründen zu können. Hinzu kommt, dass diese Personen einen engen und aktuellen Bezug zur Schweiz haben müssen.

Für Mitglieder der Kernfamilie (Ehegatten und Kinder unter 18 Jahren) in der Schweiz lebender Personen besteht die Möglichkeit eines Familiennachzugs im Rahmen der geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen.

Der Bundesrat dankt dem Kanton Schaffhausen für die Bereitschaft, den Bund bei der Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen des ordentlichen Verteilschlüssels für Personen aus dem Asylbereich zu unterstützen.

Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Karin Keller-Sutte

Bundesrätin

